

Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von mineralischen Abfällen/ Betonabbruch, Stand 08/2023

Die Erklärung ist **vor der Anlieferung** der mineralischen Abfälle von der jeweiligen Baustelle unterschrieben vorzulegen. **Ohne diese Erklärung werden keine mineralischen Abfälle angenommen.** Falls das angelieferte Material nicht dieser Deklaration entspricht wird die Anlieferung zurückgewiesen. Sollte das Material trotzdem wiederrechtlich abgeladen werden, muss es wieder abgeholt werden oder es wird kostenpflichtig entsorgt. Der Anlieferer erklärt sich mit seiner Unterschrift zur Übernahme der Kosten bereit.

Anlieferer:

Bezeichnung der Baustelle:

Art der Baustelle:

- Wohnhaus
- Straßen- und Wegebau
- Baugebieterschließung
- Kanal-, Kabelbau
- Gewerbebau, Halle
- Sonstige Baumaßnahme

Bauteilbezeichnung:

Anlieferungszeitraum:

Menge in Tonnen:

Anschrift der Baustelle:

- Wir erklären, dass es sich bei dem von uns zur Anlieferung vorgesehene Material um unbelastete mineralische Abfälle oder unbelasteten Betonabbruch (d.h. Schadstoffgehalte kleiner als die Zuordnungswerte RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)) handelt. Das angelieferte Material weist augenscheinlich keine Verunreinigungen auf und stand nicht im Kontakt mit belasteten Bauteilen (z.B. Asbest, Mineralöle, Cyanide, Schwermetalle, ...)**
- Es liegen Untersuchungsergebnisse vor, die die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Schadstoffwerte des angelieferten Materials bestätigen. Die Untersuchungsergebnisse wurden der SWM übermittelt.**

Datum, Unterschrift